

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

70 Mio. Euro Bürgschaftsübernahme der Stadt Kaiserslautern zugunsten der Fritz-Walter-Stadion GmbH

Die **Kleine Anfrage 3049** vom 9. März 2006 hat folgenden Wortlaut:

Der Aufsichtsrat der Fritz-Walter-Stadion-Gesellschaft hat eine Darlehensaufnahme über 70 Millionen € zu 4,1 % mit einer 30-jährigen Laufzeit bei der Dresdner Kleinwort Wasserstein, Frankfurt/Main, der Investmentbank der Dresdner Bank, beschlossen. Der Darlehensbetrag ist nach Ablauf der 30 Jahre im Gesamtbetrag zurückzuzahlen, da eine Tilgung nicht vorgesehen ist. Der Stadtrat hat mit Mehrheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadt zugunsten der Gesellschaft in gleicher Höhe beschlossen. Die Bürgschaftsübernahme steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, die ADD in Trier (Die Rheinpfalz vom 7. März 2006).

In der Verwaltungsvorschrift zu § 104 Gemeindeordnung „Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte“ wird unter Nr. 4 Satz 2 ausgeführt: „Bei der Genehmigung einer Bürgschaft hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass eine übermäßige und sachlich nicht erforderliche Verbürgung durch die Gemeinde unterbleibt. Soweit die Gemeinde eine Bürgschaft übernimmt, ist vorbehaltlich der Regelung in Nr. 5 stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft, nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Höhe der Darlehensaufnahme von 70 Mio. € und die Laufzeit von 30 Jahren durch die Stadiongesellschaft, eine 100%-Tochter der Stadt Kaiserslautern, begründet?
2. Warum ist keine Tilgung vorgesehen, wie sie jeder Häuslebauer mit mindestens einem Prozentpunkt vereinbart?
3. Welche außergewöhnlichen Umstände i. S. der VV zu § 104 GemO Nr. 5.2.1 liegen für eine selbstschuldnerische Bürgschaft vor?
4. Beabsichtigt die ADD, die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 70 Mio. € zu genehmigen, obwohl die Stadiongesellschaft mit erheblichen Einnahmen in Höhe von mehreren Millionen Euro, z. B. durch den Verkauf der Sportanlage Fröhnerhof an den FCK und Weiterleitung von Schadensersatzzahlungen durch den FCK an die Stadion-GmbH, rechnet? Wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Wie hoch ist die Vorfälligkeitsentschädigung, die die Stadiongesellschaft für die vorzeitige Ablösung von mindestens 18 Mio. € zahlen muss?
6. Wird das Land Rheinland-Pfalz eine Rückbürgschaft oder Garantierklärung für 6 500 000 Mio. € übernehmen?
7. Wie bewertet die Landesregierung, dass durch den Verzicht auf jegliche Tilgung eine Rücklage angespart wird, die dann auf dem Kapitalmarkt angelegt werden soll?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. März 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Schreiben an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 14. März 2006, eingegangen am 16. März 2006, hat die Stadt Kaiserslautern die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der Stadt in Höhe von 70 Mio. € für eine in gleicher Höhe beabsichtigte Darlehensaufnahme der Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH (Stadiongesellschaft) beantragt.

b. w.

In der Antragsbegründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadiongesellschaft vertraglich verpflichtet habe, die Verbindlichkeiten des 1. FC Kaiserslautern zu übernehmen und das Fritz-Walter-Stadion zu einem WM-gerechten Stadion um- bzw. auszubauen. Während die Um- und Ausbaukosten des Stadions durch Zuweisungen/Zuschüsse des Landes und der Stadt finanziert würden, müssten die Schuldendienstleistungen für die vom 1. FC Kaiserslautern übernommenen Verbindlichkeiten bzw. neu aufgenommene Kredite aus der Stadionmiete beglichen werden.

Die Stadionmiete reiche künftig nicht mehr aus, um die vorgenannten Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Deshalb habe der Aufsichtsrat der Stadiongesellschaft eine Umschuldung aller Kredite zu günstigeren Konditionen beschlossen. Das diesbezüglich günstigste Angebot sehe ein Darlehen von 70 Mio. € vor, das nach 30 Jahren endfällig sei. Voraussetzung für die Darlehensgewährung an die Stadiongesellschaft sei die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Kaiserslautern.

Zu 2. bis 5.:

Nach Nummer 4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 104 Gemeindeordnung hat die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft darauf zu achten, dass eine übermäßige und sachlich nicht erforderliche Verbürgung durch die Gemeinde unterbleibt. Für diese Untersuchung benötigt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im konkreten Fall eine Reihe zusätzlicher Informationen der Stadt Kaiserslautern, die auch die Tilgungsregelung, die Art der Bürgschaft, die Höhe des Darlehensbetrages und eine zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung betreffen. Erst nach Vorliegen der ergänzenden Auskünfte können zu den in den Fragen 2 bis 5 angesprochenen Punkten aus aufsichtsbehördlicher Sicht nähere Aussagen getroffen werden.

Zu 6.:

Vorbehaltlich des Ergebnisses der aufsichtsbehördlichen Prüfung wird das Land Rheinland-Pfalz eine im Interesse der Stadiongesellschaft liegende optimale Umschuldung mittragen, allerdings eine Schlechterstellung der bisherigen Landesposition nicht akzeptieren.

Zu 7.:

Über Pläne der Stadiongesellschaft, durch den Verzicht auf laufende Tilgungsleistungen entstehende Liquiditätsüberschüsse zur Anlage auf dem Kapitalmarkt anzusparen, liegen der Aufsichtsbehörde keine Informationen vor.

Karl Peter Bruch
Staatsminister